

Stellungnahme

zum Bericht

zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Inhaltsverzeichnis

H1: Der Aufholprozess sollte durch die Verantwortlichen der Einheitsgemeinde unter den vg. Gesichtspunkten zeitnah konzipiert werden.....	2
H2: Die Prüfer sprechen daher die Empfehlung aus, die Umsetzung der zünftigen Maßgaben des § 2b UstG in Anlehnung an die o.g. Verfahrensschritte erfolgversprechend zu konzipieren.....	2
H3: Die Prüfer bitten darum, mit der Stellungnahme zum vorliegenden Bericht über die aktuellen vertraglichen Regelungen und deren Umsetzung informiert zu werden	3
H4: Die Prüfer empfehlen, die Wirksamkeit des Unternehmenskonzeptes der Domus AG Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft aus dem Jahr 2015 und die aktuelle Lage des Unternehmens nach nunmehr fünf Jahren anhand aktueller Daten zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und daraus insbesondere Lösungsoptionen abzuleiten.....	3
H5: Die Prüfer sprechen daher die Empfehlung aus, die vertraglichen Regelungen mit der SWG auf den Prüfstand zu stellen, ggf. anzupassen und in der Folge regelungskonform und transparent umzusetzen.	4
H6: Die Prüfer bitten darum, mit der Stellungnahme zum vorliegenden Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung Kommunalentschädigungsverordnung informiert zu werden.	4
H7: Die Prüfer empfehlen, den ordnungsgemäßen Umgang mit Bargeld und die Einhaltung der kassenrechtlichen Bestimmungen künftig umfassend zu gewährleisten.	5

H1: Der Aufholprozess sollte durch die Verantwortlichen der Einheitsgemeinde unter den vg. Gesichtspunkten zeitnah konzipiert werden

2. Stand der Doppikeinführung

Mittlerweile liegt eine entsprechende Verfügung (vom 15.10.2020) seitens des Landes Sachsen-Anhalts vor. Angedacht sind hier Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse. Hiernach sollen für die Jahre 2014-2020 ein Verzicht auf bestimmte Jahresbuchungen ermöglicht werden. Spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 soll ein erster vollständiger Jahresabschluss fristgerecht erstellt werden.

Gegen die fristgerechte Erstellung des Jahresabschlusses 2021 bestehen seitens der Verwaltung Bedenken. Aktuell liegt buchungsmäßig der Jahresabschluss für das Jahr 2014 vor. Hierzu sollen kleinere Prüfungen seitens der Rechnungsprüfungsamtes vorgenommen werden, bevor dann weiter an der Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 ff. gearbeitet werden soll. Der Fortgang der Arbeiten ist streng geprägt von den weiteren kommunalen Aufgaben. Vorrangig ist die Aufstellung eines Haushaltsplanes anzugehen. Jahresabschlussarbeiten können demzufolge nur nachrangig erfolgen.

H2: Die Prüfer sprechen daher die Empfehlung aus, die Umsetzung der zünftigen Maßgaben des § 2b UstG in Anlehnung an die o.g. Verfahrensschritte erfolgversprechend zu konzipieren

3. Die Kommune als Steuerpflichtige

Der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verfügt bereits über einen Umsetzungsplan zur Umsetzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit § 2b UstG. Zum 01.01.2023 ist die EG verpflichtet auf alle Leistungen, die nicht hoheitlich ausgeführt werden Umsatzsteuer zu zahlen.

Die BV 221/2020 im Stadtrat am 23.09.2020 abgesetzt sollte dazu den Grundstein legen. Angedacht ist es hier durch interne und externe Schulungen in einem Stufensystem Mitarbeiterwissen zu vermitteln. Darauf aufbauend sind alle Ertrags- und Aufwandskonten auf die steuerliche Beurteilung auszuwerten und mittels einer Exceltabelle einer steuerlichen Bewertung zu unterwerfen. Diese Bewertung wird teambezogen erfolgen und durch die Mitarbeiter der Kämmerei begleitet. Unklare Sachverhalte werden mittels Unterstützung durch

einen Steuerberater beurteilt. Abschließend sind entsprechende Folgemaßnahmen (bspw. Erhöhung von Entgelten um die geschuldete Umsatzsteuer, Vertragsumstellungen oder Wegfall von Leistungen) zu identifizieren und umzusetzen.

H3: Die Prüfer bitten darum, mit der Stellungnahme zum vorliegenden Bericht über die aktuellen vertraglichen Regelungen und deren Umsetzung informiert zu werden

5. Wildpark Weißewarte

Der Wildpark Weißewarte wird seit dem 29.02.2020 durch den Wildpark Weißewarte Betreiber e.V. bewirtschaftet. Grundlage der Bewirtschaftung ist ein Vertrag zur Nutzung- und Gebrauchsüberlassung.

Über einen Zuwendungsvertrag haben wir Zahlungsmodalitäten zur Anschubfinanzierung des Vereins geregelt. Die hier verfolgte Zuwendungszweck „optimierter betriebswirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Objektes Wildpark Weißewarte entsprechend § 42 BNatSchG“ kann aktuell seitens des Vereins nicht nachgewiesen werden, da die entsprechende Genehmigung nach § 42 BNatSchG aussteht.

Aufgrund von Sonderbeschlüssen des Stadtrates wurden 60.000 € auch ohne das Vorliegen dieser Genehmigung ausgezahlt. Mit dem Ablauf des Kalenderjahres werden wir die Nachweise gemäß Punkt 4 der Vereinbarung einfordern und die Einhaltung des Zuwendungszweckes prüfen.

H4: Die Prüfer empfehlen, die Wirksamkeit des Unternehmenskonzeptes der Domus AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft aus dem Jahr 2015 und die aktuelle Lage des Unternehmens nach nunmehr fünf Jahren anhand aktueller Daten zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und daraus insbesondere Lösungsoptionen abzuleiten.

8. Betätigungs- und Beteiligungsprüfung Städtische Wohnungsgesellschaft Tangerhütte mbH – Unterpunkte 1-2

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als 100 % Anteilseigner wird der Städtischen Wohnungsgesellschaft empfehlen mit dem Jahresabschluss 2021 die

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu wechseln um mehr Transparenz sowie ein zweites Meinungsbild offenzulegen.

Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens konnte durch eine Umschuldung und Übernahme einer Bürgschaft stabilisiert werden. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt hilft hier mit einem zinsgünstigen Darlehen, wenn die Einheitsgemeinde als 100 % -iger Gesellschafter eine höhere Bürgschaft übernimmt. Entsprechende Beschlüsse sind seitens des Stadtrates unter 334/2020 und 333/2020 gefasst worden. Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist mit Datum xx.xx.xxxx erfolgt.

Seitens der Gläubigerbank sind Auflagen erteilt worden, die der Gesellschafter in seiner Umsetzung überwachen wird.

H5: Die Prüfer sprechen daher die Empfehlung aus, die vertraglichen Regelungen mit der SWG auf den Prüfstand zu stellen, ggf. anzupassen und in der Folge regelungskonform und transparent umzusetzen.

8. Betätigungs- und Beteiligungsprüfung Städtische Wohnungsgesellschaft Tangerhütte mbH – Unterpunkte 3-5

Das Amt für Verwaltungssteuerung – Team Finanzen und Steuern – wird bei den jährlichen Prüfungen im Unternehmen verstärkt auf die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes achten und auf eine gesetzeskonforme Umsetzung des Mietgeschäftes achten.

Die monatlichen Abrechnungen seitens der SWG, die der Einheitsgemeinde monatlich auch zugehen, werden ebenfalls verstärkt auf Nachweispflichten kontrolliert.

H6: Die Prüfer bitten darum, mit der Stellungnahme zum vorliegenden Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung Kommunalentschädigungsverordnung informiert zu werden.

10. Übrige Prüfungsergebnisse – Unterpunkt 6

Aktuell wurden keine Anpassungen der Entschädigungen vorgenommen. Für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr ist es für das Haushaltsjahr 2021 geplant.

Die Entschädigungen für Gremienmitglieder anzupassen, ist in der Diskussion aber bisher aufgrund der Haushaltslage seitens der Gremienmitglieder nicht eingefordert worden.

H7: Die Prüfer empfehlen, den ordnungsgemäßen Umgang mit Bargeld und die Einhaltung der kassenrechtlichen Bestimmungen künftig umfassend zu gewährleisten.

11. Kassenwesen

Die Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird auf Grund der Einwände durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal die Bearbeitung und Abwicklung der Barkassen auf den Prüfstand stellen und die erlassenen Dienstanweisungen auf Umsetzung prüfen.

Auf Grund des Prüfvermerkes aus 2017 zur Ferienwohnung Klein Schwarzlosen, wurden bereits Gespräche geführt, der Umgang mit den Quittungsblöcken nochmals erläutert und es wurde Excel-Listen für die monatliche Abrechnung ausgegeben. Es wurde sich an diese Absprachen nicht gehalten und es fehlte auch die Endkontrolle durch das zuständige Amt. Dies wird zukünftig besser nachverfolgt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es notwendig ist, die Barkassen die außerhalb der Verwaltung bestehen, regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen und die Abrechnung zu überwachen.

Auch die Bearbeitung der offenen Forderungen wurde kritisiert. Auf Grund neu eingeführter Programme im Bereich der Kasse, ist es möglich effizienter zu arbeiten. Das bedeutet, dass es möglich ist das Forderungsmanagement zeitnaher umzusetzen.

Durch die Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows in 2020, gibt es keine unvollständigen Belege mehr (fehlende Unterschriften), da ansonsten eine programmseitige Weiterverarbeitung nicht möglich ist.